

Der Gemeindevorstand für die Stadt Wilhelmshaven

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven, für die Wahl des Ortsrates Sengwarden und für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Wilhelmshaven am 11. September 2011

Aufgrund der Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 26.7.2010 finden am Sonntag, dem 11. September 2011, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- im Stadtgebiet Wilhelmshaven die Wahl des Rates;
- in der Ortschaft Sengwarden zusätzlich die Wahl des Ortsrates statt.

Ferner beschloss der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 15.9.2010, am Tag der Kommunalwahlen gleichzeitig die Wahl des Oberbürgermeisters für Wilhelmshaven durchzuführen. Eine diesbezügliche Bekanntmachung erschien am 2.10.2010 in der Wilhelmshavener Zeitung; wesentliche Teile dieser Bekanntmachung werden hier wiederholt, weil inzwischen wahlrechtliche Bestimmungen geändert wurden.

Mit dieser Wahlbekanntmachung wird zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Rechtsgrundlagen

Für diese Wahlen gelten zurzeit

- a) das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der geänderten Fassung vom 10.11.2010;
- b) die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der geänderten Fassung vom 10.11.2010;
- c) die wahlrechtlichen Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).

2. Zahl der zu wählenden Personen für die Gremien

Für die Wahlperiode vom 1.11.2011 bis 31.10.2016 sind

- in den Rat der Stadt Wilhelmshaven 44 Mitglieder (§ 32 Abs. 1 NGO)
- in den Ortsrat Sengwarden 13 Mitglieder (§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven)

zu wählen.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Wahl des Rates ist Wilhelmshaven aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 15.12.2010 in folgende vier Wahlbereiche mit insgesamt 38 Wahlbezirken eingeteilt worden:

- **Wahlbereich 1 (Süd)**

Innenstadt	121	122	123	124	125
Bant	131	132	133	134	135

- **Wahlbereich 2 (Ost)**

Heppens	211	212	213
Pädagogenviertel	214		
Tonndeich	215		
Villenviertel	216		
Neuengroden	241	242	
Heppenser Groden	541		

- **Wahlbereich 3 (West)**

Siebethsburg	221	222
Altengroden	251	252
Neuende	311	
Wiesenhof	331	
Aldenburg	332	
Maadebogen	341	
Langewerth	351	

- **Wahlbereich 4 (Nord)**

Rüstersiel	261			
Himmelreich/Cold.	411			
F'groden	421	422	423	424
Voslapp	431	432		
Fedderwarden	441			
Sengwarden	451			

Für die Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven ist für jeden Wahlbereich ein eigener Wahlvorschlag einzureichen. Für die Ortsratswahl Sengwarden gilt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sengwarden als ein Wahlbereich.

4. Wählbarkeit

Wählbar für den Rat der Stadt Wilhelmshaven und für den Ortsrat Sengwarden ist, wer am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens sechs Monaten im jeweiligen Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat (also seit dem 11. März 2011);
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt;
- durch Richterspruch nach deutschem Recht nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist bzw. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat.

Wählbar als Oberbürgermeister ist, wer am Wahltag

- das 23., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat;
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt;
- durch Richterspruch nach deutschem Recht nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist bzw. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat;
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

An den Wohnsitz werden keine Anforderungen gestellt.

5. Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer Einzelperson eingereicht werden. Bei der Wahl des Rates darf niemand für mehrere Wahlbereiche gleichzeitig vorgeschlagen werden. Bei der Wahl des Oberbürgermeisters darf niemand für mehrere gleichzeitig in verschiedenen Gemeinden stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden.

Eine Partei kann nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis **Montag, dem 13. Juni 2011**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt hat und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Von dieser Wahlanzeige sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind im § 21 NKWG geregelt. Für die Einreichung der Wahlvorschläge mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen sind Vordrucke in der Dienststelle Statistik/Wahlen erhältlich. Auf Wunsch können die Formulare auch per E-Mail übermittelt werden.

7. Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag

Eine Partei oder eine Wählergruppe kann vorschlagen

- für die Wahl des Oberbürgermeisters eine Person;
- für die Wahl des Rates je Wahlbereich höchstens 14 Personen;
- für die Wahl des Ortsrates höchstens 18 Personen.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers kann nur den Namen der sich bewerbenden Person enthalten.

8. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern müssen unterzeichnet werden

- für die Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches, für den ein Wahlvorschlag abgegeben wird;
- für die Wahl des Ortsrates Sengwarden von mindestens 20 Wahlberechtigten der Ortschaft Sengwarden;
- für die Wahl des Oberbürgermeisters von mindestens 220 Wahlberechtigten des Stadtgebietes Wilhelmshaven.

Die Wahlberechtigung muss bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung muss persönlich und handschriftlich auf einem Formblatt erfolgen. Diese Formblätter werden von mir kostenfrei herausgegeben, sobald die Partei bzw. die Wählergruppe bestätigt hat, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einer diesbezüglich einberufenen Versammlung in geheimer Wahl aufgestellt worden sind.

Hat jemand für die gleiche Art der Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist nur die Unterschrift gültig, die als erste für die Bestätigung des Wahlrechts beim Gemeindevorstand eingeht.

Von dieser Unterschriftenerfordernis sind gemäß 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- a) die unter Pkt. 5 aufgeführten Parteien;
- b) Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD);
- c) Wählergruppe Bildung, Arbeit, Soziales und Umwelt
- Freie Liste für Wilhelmshaven (BASU);
- d) Wählergruppe Linke Alternative Wilhelmshaven (LAW);
- e) bei der Oberbürgermeisterwahl der bisherige Amtsinhaber gemäß § 45d Abs. 4 NKWG.

9. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch

bis Montag, 25. Juli 2011, 18.00 Uhr,

beim Gemeindevorstand einzureichen. Ausführende Dienststelle ist die städtische Dienststelle Statistik/Wahlen, Rathausplatz 7 (E-Mail: wahlamt@stadt.wilhelmshaven.de; Tel. 04421/16-1234).

Wilhelmshaven, den 23. April 2011

Menzel